

KAPITEL V

DIE SOZIALE LAGE DER STUDENTENSCHAFT

Ein entscheidendes Element der Gesamtverfassung der Hochschule, der Arbeitsverhältnisse der in ihr arbeitenden Menschen, ist auch die soziale Stellung der Studentenschaft, die bedeutsame Rückwirkungen auf die Gestaltung und die Ziele ihres Studiums haben muß.

Zum sozialen Standort des Studenten

Seitdem die Hochschule nicht mehr ein "Raum spielerischer Muße" und "zweckfreier" Forschung ist, sondern zunehmend als ein "Betrieb" im Zusammenhang des gesamtgesellschaftlichen Lebens und Arbeitsprozesses anwendbare Forschungsergebnisse und einsetzbare, fachwissenschaftlich qualifizierte Arbeitskraft produziert, ist auch der Student faktisch ein junger intellektueller Arbeiter, der im Arbeitsprozess der Wissenschaft aufgebildet wird. Die Arbeit des Studenten besteht darin, an der Herstellung seiner eigenen wissenschaftlich qualifizierten Arbeitskraft für den Beruf, sowie - in vermittelter Weise - an der Ausbildung anderer Studenten und an der Vorbereitung und Erarbeitung von Forschungsergebnissen mitzuarbeiten. Er ist funktional gesehen in einer ähnlichen Position wie ein Lehrling oder ein junger Arbeiter in der Fabrikausbildung.

Es entspricht der faktischen Stellung des Studenten im Arbeitsprozess der Hochschule, sowie der allgemeinen Stellung seiner Altersgenossen, die bereits im Berufsleben stehen, ihn als einen jungen erwachsenen Menschen anzusehen, mit der Neigung, sich möglichst bald von der engen Bindung an das Elternhaus freizumachen. Über zwei Drittel der Studenten sind auch rechtlich volljährig, die Zahl der verheirateten Studenten steigt langsam an.

Die subjektive, natürliche Neigung des Studenten, unabhängig vom Elternhaus sein und ein eigenes Leben zu führen, entspricht aber auch einer objektiven Notwendigkeit. Die sinnvolle Erfüllung seiner Funktion im wissenschaftlichen Arbeitsprozess verlangt geistige Selbständigkeit und Initiative. Der faktischen oder zumindest notwendigen und angestrebten geistigen Unabhängigkeit des Studenten widerspricht aber zutiefst seine gegenwärtige materielle Abhängigkeit und soziale Abseitsstellung. Die Studenten werden nach der herrschenden Auffassung unter die "unproduktive" Bevölkerungsschicht der Kinder, Schüler oder Rentner eingeordnet, die von ihrer Familie, den "Unterhaltsverpflichteten", bzw. bei deren Versagen von den Steuerzahlern, den "eigentlichen", weil produktiv tätigen Staatsbürgern, wohlätig versorgt werden.

Durch seine materiell völlig ungesicherte Stellung wird der Student in ein System von miteinander verflochtenen sozialen Abhängigkeitsverhältnissen eingeordnet oder hineingezogen, wodurch er bei der sinnvollen und leistungsfähigen Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben behindert wird. Dem Studenten verbleibt nur noch die Chance, aus einer Form der Abhängigkeit in die andere zu wechseln: er hat "die freie Wahl des Abhängigkeitsverhältnisses".

Die Grundvoraussetzung bildet die materielle Abhängigkeit des erwachsenen (z. T. sogar verheirateten) Studenten von seinen Eltern, die dadurch weitgehend Wahl, Gestaltung und Dauer seines Studiums bestimmen können, zumeist aber ohne ihm eine ausreichende materielle Sicherung des Studiums zu garantieren. Diese Situation verhindert entweder die für ein freies wissenschaftliches Studium von der Hochschule erwartete geistige Selbständigkeit und Kritikfähigkeit, oder sie führt zu unerfreulichen psychologischen Spannungen und zur Zerstörung des Familienzusammenhaltes.

Der Wunsch des Studenten, sich von der ausschließlichen finanziellen Abhängigkeit vom Elternhaus zu lösen und die mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern, für eine ausreichende Finanzierung des Studiums zu sorgen, veranlassen ihn, sich in andere Abhängigkeitsverhältnisse zu begeben.

Die Formen der sozialen Abhängigkeit des Studenten.

1. Die staatliche Studentenförderung nach dem Honnefer Modell;
2. Verschiedene Formen indirekter Förderung;
3. Die größtenteils studienfremde Werkarbeit und
4. die gebundenen Stipendien der Industrie, (aber auch von Ministerien und der Bundeswehr)

Fast alle diese Formen der Studienfinanzierung dienen jedoch zugleich der ideologischen Beeinflussung der Studentenschaft im Sinne herrschender gesellschaftlicher Kräfte.

Die staatliche Studienförderung (Honnefer Modell)

Unter dem Druck einer durch die Studentenschaft und ihre Gesamtvertretung alarmierten Öffentlichkeit sah sich die Mehrheit des deutschen Bundestages im Wahljahr 1957 gezwungen, den ersten nennenswerten Betrag für die allgemeine Studienförderung in den Bundeshaushalt einzusetzen.

Die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks hatten gezeigt, daß ein großer Teil der westdeutschen Studenten das Studium aus Werksarbeit finanzieren mußte, die sie vielfach nicht nur in den Ferien, sondern auch im Semester ableisteten, was zu unbefriedigenden Studienleistungen und gesundheitlichen Schäden führte. Und dies, obwohl die soziale Zusammensetzung der Studentenschaft (nach der sozialen Stellung der Eltern) dem Bild der Gesamtbevölkerung in keiner Weise entsprach, obwohl nur 5 % Kinder aus Arbeiterfamilien an den deutschen Hochschulen studierten.

Für die in Honnef ausgehandelte Konzeption war allerdings entscheidend, daß sie sich mit den Grundsätzen der katholischen Soziallehre, besonders mit dem Subsidiaritätsprinzip im Verständnis der CDU-Ideologen, vereinbaren ließ, wenn irgendeine Aussicht auf Verwirklichung im Staate Konrad Adenauers bestehen sollte. So trug das Honnefer Modell alle Merkmale eines Kompromisses.

Es forderte als Voraussetzung die Bedürftigkeit des Bewerbers und postulierte: bedürftig ist derjenige, der weder allein noch mit Hilfe seiner Familie die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag. Damit wurde zur "Stärkung des Familienzusammenhangs" der Student als mündiger, erwachsener Mensch in einem Lebensabschnitt, in dem sein berufstätiger Altersgenosse wirtschaftlich längst auf eigenen Füßen steht, in erster Linie auf die Hilfe seines Vaters verwiesen, der damit den Lebens- und Studienweg des Volljährigen diktatorisch bestimmen kann. Selbst bei positiver Wertung der weiteren engen Bindung des Studenten an das Elternhaus ist nicht ersichtlich, wie diese Lenkung des Berufsweges des mündigen Studenten den Zusammenhalt der Familie stärken soll. Die Eignungsprüfung durch die Hochschule geht von der zwar richtigen, aber doch alle Mängel unseres Erziehungswesens offenbarenden Feststellung aus, daß längst nicht alle Studierenden zum Studium geeignet sind.

Aber nur dem "Bedürftigen" wird zugemutet, sich besonderen Eignungsfeststellungen auszusetzen - während für den Nichtbedürftigen an der Fiktion des Abiturs als zulänglicher Bescheinigung der Hochschulreife festgehalten wird.

Schließlich wurde dem Ganzen "für die Zeit bis zur vollen Verwirklichung" ein "angemessener" Prozentteil Darlehen beigegeben, um auch den zögernden Selbsthilfeideologen den Kompromiß schmackhaft zu machen.

Durch die Eignungsfeststellung für das Honnefer Modell werden die geförderten Studenten den Manipulationsversuchen mehrerer Instanzen ausgeliefert: der staatlichen Ministerialbüro-

kratie, die in den Richtlinien durch die verschwommenen Formeln "geistige Reife" und "Verständnis für die Umwelt" als Bedingungen für die Förderung die Voraussetzung liefert, den Hochschullehrern, die als "Förderungsdozenten" die Praxis der Eignungsfeststellung bestimmen und schließlich der aus den Studentenwerken entwickelten Förderungsbürokratie. Diese Instanzen stimmen mehr oder weniger in dem Bestreben überein, die "Studienförderung" (in Abgrenzung der "Studentenförderung", wie sie der VDS in den Vordergrund stellte) zum Mittel einer geistig-erzieherischen Beeinflussung der Studentenschaft zu machen.

Da die Versuche, einen besonderen "Erziehungsauftrag" der Hochschule gegenüber den Studenten in freieren und abgeschwächten Formen durchzusetzen, gescheitert waren und ohne Resonanz blieben, (vgl. Kapitel I, Forschung, Lehre und Studium: Erziehungs- und Bildungsanspruch der Hochschule) wurden krampfhaft institutionelle Ersatzlösungen entwickelt, um etwa durch den Bau von Studentenwohnheimen mit "Bildungsauftrag", aber auch durch die Eignungsfeststellung und Form der Studienförderung den postulierten Erziehungsauftrag wenigstens den bedürftigen und sozial ungesicherten Studenten unter Ausnutzung ihrer materiellen Abhängigkeit aufzudrängen.

Von den maßgeblichen Vertretern des Bundesinnenministeriums, das für die Studentenförderung verantwortlich zeichnete, wurde daher schon bei der Konzipierung des Honnefer Modells der Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit als Sinn einer Studentenförderung völlig verdrängt durch den Gedanken einer Begabtenauslese mit dem Erziehungsanspruch, eine "geistige Elite" aus der auf die Universitäten strömenden "Masse" auszusondern: über das "Förderungsgespräch" zwischen Professor und Student sollten beide zu einem persönlichen Lehrer-Schüler-Verhältnis zurückfinden, die passive unkritische Haltung der "Konsumenten" sollte überwunden, Verantwortungsbewußtsein als Kennzeichen der Elite geweckt werden. (1) Bundesinnenminister Schröder erklärte im April 1957, das Honnefer Modell sei ein "Versuch, der allgemeinen Vermassung gerade dort Einhalt zu gebieten, wo sie sich für das Leben unserer Nation besonders schlimm auswirken würde". (2)

Diesen Vorstellungen staatlicher Repräsentanten, die aufgrund ihres sozialkonservativen Elitedenkens auch den künftigen "Führungskräften" in Staat und Wirtschaft ein besonderes Elite-Bewußtsein anerziehen wollten, die auf grund ihrer sozial schwächeren Position dafür eigentlich nicht prädestiniert sind, entspricht auf der anderen Seite der ideologisch erklärte "Eigenbeitrag", den nur die bedürftigen Studenten vor dem Studium und in den Semesterferien durch Werkarbeit aus pädagogischen Gründen aufbringen sollten, um größere "menschliche Reife" zu gewinnen und um ihnen einzuprägen, das "Privileg" des Studierens müsse man sich redlich verdienen, eine erzieherische Wirkung, die besonders von den Selbsthilfe-Ideologen in den Studentenwerken und Förderungsausschüssen betont wurde. Aus ähnlichen Beweggründen wurden auch die eigentlich nur als Übergangslösung konzipierten zusätzlichen Darlehen anstelle ausreichender Voll-Förderung gerechtfertigt.

Schließlich kam eine so ideologisch befrachtete Eignungsfeststellung auch dem schlechten Gewissen der Hochschullehrer entgegen, die den klassischen oder einen "außerwissenschaftlichen" Erziehungsanspruch der Hochschule so wenig realisieren konnten, wie sie überhaupt dazu in der Lage waren, ihren Studenten ein "Studium" im Sinne ihrer eigenen ideologischen Voraussetzungen zu ermöglichen. So konnte man sich immerhin der Illusion hingeben, wenigstens unter den Bedürftigen die "Vermassung" zu bekämpfen.

(1) Vgl. "Förderung, nicht Fürsorge", Ansprache von Ministerialrat Dr. Scheidemann bei der Eröffnung der Hochschulkonferenz in Bad Godesberg am 1. 7. 1957

(2) Bulletin der Bundesregierung, April 1957

Die Fürsorge- und Erziehungshochschule?

Im Zusammenhang mit den institutionellen Ersatzlösungen zur Durchsetzung eines fiktiv gewordenen Bildungs- und Erziehungsanspruchs sind auch jene Versuche zu werten, den Studenten durch eine Fülle von indirekten Förderungseinrichtungen seiner Hochschule "existenziell" zu verpflichten; Förderungsmaßnahmen, die vom verbilligten Mittagstisch oder Freitisch, dem Bau von Studentenwohnheimen bis zum verbilligten Friseur im Studentenhaus reichen. Durch solcher Vergünstigungen, die der Student z. T. in den Vorzimmern der Studentenwerksbürokratie erkämpfen muß, weil sein Stipendium nicht ausreicht, wird er in ein lebensfremdes Unselbständigkeit festgehalten, die der im Studium geforderten geistigen Initiative und Selbständigkeit entgegensteht.

Im Modell der Campus- oder "Heimuniversität", wie es gegenwärtig für die Neugründung von Universitäten vertreten wird, (vgl. Bremer Universitätsplan von H. W. Rothe) kommt den Institutionen der indirekten Förderung schließlich eine bedeutsame soziale Funktion zu: kombiniert mit einem institutionalisierten Erziehungsanspruch in Wohnheimen mit akademischen Tutoren und Heimleitern und bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen autoritär entstellten Hochschulverfassung, dem Ausschluß der Studentenschaft von jeglicher verantwortlicher Mitwirkung an der Gestaltung der Aufgaben der Hochschule, ergibt sich das konsequente Bild einer paternalistisch-autoritären "Fürsorge- und Erziehungshochschule". Die Studenten wären der Universität als einer Fürsorge- und Versorgungsinstitution ausgeliefert wie jeder anderen Spezialbürokratie. Das Leben eines Studenten spielte sich bald nur noch zwischen Wohnheim, Mensa, Clubhaus, Hobbyräumen, Ladenzentrum, Kulturzentrum, Sportanlage, Reisestelle, Studentenarzt, Vorzimmer des Studentenwerks etc. innerhalb des Campus ab.

Eine solche Funktion der Hochschule als Instanz zur allgemein-menschlichen, geistigen und körperlichen Versorgung und Betreuung einer Studentenschaft, die dieser Hochschule nur als eine Schicht von Benutzern und Hörern gegenübersteht, entspricht nicht dem Modell einer im Grundgesetz angelegten demokratischen Gesellschaft, sondern dem eines tendenziell totalitären Sozialstaates, der sich vom Element der sozialen Demokratie, dem Prinzip des demokratischen Sozialstaates, entfremdet hat zu einer Versorgungsapparatur mit formal-demokratisch organisierter Spitze.

Die aus ideologischen Beweggründen bewußt unzureichend ausgestaltete direkte Förderung durch Stipendien hält die Studenten jedoch nicht nur in einer Vielfalt von Abhängigkeitsverhältnissen innerhalb der Universität, sondern veranlaßt sie auch dazu, sich in hochschulfremde materielle Abhängigkeitsverhältnisse zu begeben, entweder um überhaupt ihr Existenzminimum zu sichern oder um weitergehende Bedürfnisse zu befriedigen, die im Zeichen des "Wohlstandes für alle" nicht als Luxus angesehen werden können.

Hochschulfremde Formen der Studentenförderung sind

neben der teils studienfremden Werksarbeit, auf deren Ausgestaltung von Unternehmerseite bereits hingewiesen wurde (1), die gebundenen Stipendien der Unternehmer, aber auch der Bundeswehr und verschiedener Ministerien und Behörden.

Durch den Abschluß eines Arbeitsvertrages, faktisch schon vor Aufnahme des Studiums, der zumeist relativ langfristige Anstellungsverhältnisse begründet, wird in krasser Form das Prinzip der freien Berufswahl und freien Wahl der Ausbildungsstätte verletzt, weil der Staat nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stellt, die eine derartige Abhängigkeit und Einschränkung der Berufsfreiheit bei vielen Studenten ausschalten würden, deren Eltern

(1) Vgl. Kapitel Forschung, Lehre, Studium: Ziele und Schwerpunkte des Studiums, Gesellschaftliche Praxis

sich z. B. weigern, ein Studium zu finanzieren oder ausreichen zu finanzieren. Welchen gesellschaftlich-ideologischen Zielen diese Form der Studentenförderung dient, soll anhand der Hochschulpolitik der Unternehmer in dieser Frage erläutert werden: Die Unternehmer betreiben eigene Studentenförderung aus bestimmten Stipendienfonds. Die Förderung geschieht unter nachgerade entwürdigenden Bedingungen. Sie wird meist unter dem Aspekt betrieblicher Rentabilität betrieben, stellt also genau jene bedarfsbestimmte Förderung dar, die der 6. Deutsche Studententag verurteilt hat. Die Stipendiaten müssen in der Regel nach Studienabschluß in den Betrieb des Förderers gehen, sogar in den Semesterferien dort arbeiten, oder eine rückwirkende Umwandlung des Stipendiums in ein Darlehen - in ein verzinsliches Darlehen - hinnehmen. Näheres sagt die Schrift "Förderung begabter Jugendlicher durch Wirtschaft und Betrieb" der Arbeitgeberverbände, Köln, Sept. 1958 (Grundsätze, 6): "Jede Begabtenförderung soll Risikobereitschaft, Initiative und Verantwortungsfreude des begabten Jugendlichen erhalten und stärken. Sie darf nicht zum Anspruchsdenken führen. Der zu Fördernde muß entsprechend seinen Möglichkeiten bereit sein, physischen und psychische Mehrbelastungen sowie zeitliche und materielle Opfer auf sich zu nehmen." Das ist deutlich. Wer wollte da nicht von Abhängigkeiten reden? Schlagworte wie "Rentnergesinnung" und "Anspruchsdenken" sind von Seiten der Unternehmer in die Debatte um ausreichende Studentenförderung geworfen worden; zuletzt begegnete uns dieses Vokabular in der Aufsatzserie der Sekretäre der Westdeutschen Rektorenkonferenz, die der Stifterverband veröffentlicht hat. Gleichzeitig erinnern wir uns, daß es diese Seite ist, die vor "Abhängigkeiten" warnt und die Freiheit bedroht sieht, wenn staatliche Breitenförderung zur Diskussion steht.

Der Sinn des Studiums im sozialen Bewußtsein der Studenten

Die ideologische Verklärung des "Eigenbeitrags" der Bedürftigen und des Darlehens deutet schon auf den ideologischen Stellenwert der gegenwärtigen Form der Studienfinanzierung hin.

Auch in der heutigen Form der Klassengesellschaft sind zwei Interessenlagen unter der Studentenschaft festzustellen, die die soziale Funktion des Studiums aus den beiden Perspektiven einer antagonistisch strukturierten Gesellschaft sehen, aus der einer kleinen, herrschenden Schicht und der der Masse der abhängigen Schichten.

Die große Mehrzahl der Studenten aus den abhängigen klein- und mittelbürgerlichen Schichten sieht die Ausbildung für Funktionen in der Gesellschaft, die eine hohe Qualifizierung voraussetzen, zugleich unter dem Interesse des Zugewinns an Sozialprestige und sozialer Privilegierung. Es entsteht die Fiktion eines sozialen Aufstiegs, der nach den vorgeschriebenen Gesetzen dieser Gesellschaft "erkauft" werden muß. Dafür ist man bereit zu zahlen und die Fortdauer der persönlichen und materiellen Abhängigkeit bis zum vollendeten Aufstieg in Kauf zu nehmen, weil sie sich später "auszahlt". Daher hat in diesem Bewußtsein die Eigenleistung entweder als Selbstfinanzierung durch Werkarbeit, d. h. indem der Student gegen Entgelt arbeitet, um ohne Entgelt seiner eigentlichen Arbeit nachgehen zu können, oder als Leistung der Eltern zur Instandsetzung ihres Kindes für den Konkurrenzkampf auf dem Arbeitsmarkt, für den Aufstieg in höhere, akademische Positionen den Charakter einer direkten oder indirekten Vorauszahlung für die Ware "sozialer Aufstieg".

Stipendien sind daher in diesem Verständnis des Studiums nur Fürsorgeleistungen, Beihilfen an solche Familien, die ihrem Kind den sozialen Aufstieg oder auch nur das Verbleiben auf dem sozialen Niveau der Eltern nicht erkaufen können. Verhalten sich die Eltern jedoch nicht "standesgemäß", d. h. lehnen sie es ab, ihren Kindern eine akademische Ausbildung zu "kaufen", so ist der Staat nicht berechtigt, an ihre Stelle zu treten.

An ein solches Bewußtsein appelliert "die Wirtschaft", indem sie in einem nur scheinbaren Widerspruch dabei hilft, den Zugang zur Universität zu verbauen, andererseits aber das Studium feierlich aufwertet zu dem eigentlichen "Weg nach oben", angeblich an die Spitze der Gesellschaft. Obwohl das Studium faktisch keineswegs "Aufstieg" zu den höchsten

Gehältern, zur Spitze der Einkommenspyramide bedeutet, so soll es doch im Bewußtsein der Studenten sich als Weg zur sozialen Führungselite verklären.

Die extreme persönlich-materielle Abhängigkeit des Studenten von seinen Eltern, Mäzenen, den Dozenten, die über seine Eignung zur Förderung entscheiden, der Zwang, sich zum Bittsteller in Permanenz in den Dienststellen der Förderungs- und Sozialbürokratie zu entwickeln muß zwangsläufig bei vielen Studenten ein soziales Minderwertigkeitsgefühl erzeugen, daß jedoch nach der ganzen Anlage des gegenwärtigen gesellschaftlichen Bewußtseins der Studenten nicht in Protest, geschweige denn Engagement an der vernünftigen Gestaltung sozialer Verhältnisse umschlägt, sondern sich in die ungeistige Arroganz kleinbürgerlicher Waffenstudenten entlädt oder sich mit der Vorstellung der geistigen Elite beruhigt oder an die "inneren Werte" klammert.

Auf der anderen Seite steht eine verschwindende Minderheit von Studenten, die aus der Oberschicht der faktischen Inhaber der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Macht stammen. Für sie ist Studium auf Grund der "Feudalisierung" der obersten Besitz- und Eigentumsfunktionen des Kapitals in keiner Weise Voraussetzung für die erwartete Übernahme der "angestammten Herrschaftsfunktionen". Es hat für sie den Charakter einer vornehmen Art des "gehobenen Konsums" der "conspicuous consumption", höchstens ist es noch - allerdings immer seltener - das formelle entré billet für eine standesgemäße Position in der Hierarchie der Machtelite, zu der ihnen realiter der Einfluß ihrer Familie ohnehin Zugang verschafft.

Für das Selbstgefühl dieser Oberschicht ist es aber wiederum von nicht zu unterschätzender Bedeutung, für das Studium ihrer Kinder selbst, und zwar einen möglichst hohen Preis, zu zahlen.

Studienhonorar und Emanzipation des Studenten

Im Gegensatz zu den Bestrebungen, die Studenten bewußt in Abhängigkeit von wohlwollenden Geldgebern und Fürsorgeinstanzen zu halten, sind alle Maßnahmen zu fördern, die den tatsächlichen gesellschaftlichen Funktionen und dem Charakter des Studiums gerecht werden und die soziale Stellung des Studenten der Bedeutung seiner Tätigkeit anpassen, das heißt aber: eine Emanzipation des Studenten zum freien intellektuellen Arbeiter und die volle Herstellung der akademischen Freiheit des Studiums anstreben.

Das Studium ist ein Ausschnitt aus dem gesamten Arbeitsprozeß der Hochschule, dessen Ergebnisse - wissenschaftliche Erkenntnisse und wissenschaftlich ausgebildete intellektuelle Arbeitskraft - Grundvoraussetzungen für die Aufrechterhaltung und dynamische Ausweitung des gesamtgesellschaftlichen Produktionsprozesses sind.

Die Arbeitsergebnisse der Hochschule, an deren Erarbeitung die Studenten direkt und auf mehr vermittelte Weise beteiligt sind, stellen somit ein "geistiges Kapital" dar, das sich in einem ständigen Prozeß in ökonomische Werte umsetzt.

Daher fordert der SDS die Anerkennung der Tätigkeit des Studenten als gesellschaftlich notwendige und wertvolle Arbeitsleistung durch eine kostendeckende "Arbeitsentschädigung" für alle Studenten (ein sog. Studienhonorar). Die Höhe des Betrages sollte so bemessen sein, daß damit die Lebenshaltungskosten, die Kosten für Lernmittel und kulturelle Bedürfnisse gedeckt werden. Durch besondere Pauschalen und Zulagen für die unterschiedlichen Mietkosten, besondere Lernmittel etc. muß die Summe den unterschiedlichen Durchschnittskosten des Studiums in den einzelnen Hochschulorten und Studienfächern angepaßt werden.

Indirekte Förderungsmaßnahmen (verbilligtes Essen, Wohnen, Theaterkarten etc.) und Leistungen auf Grund besonderer Anträge sollen dagegen möglichst eingeschränkt werden.

Die Entlohnung der im Studium geleisteten Arbeit ist aus den folgenden Gründen gerechtfertigt (1):

- (1) Zur Freisetzung des Studenten aus allen sachfremden Abhängigkeitsverhältnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule und damit im Interesse der akademischen Freizeit überhaupt; durch ein ausreichendes Entgelt, das ohne weitere Bedingungen und Auflagen jedem zum Studium Zugelassenen gezahlt wird, soll der Student auch in seiner allgemeinen Lebensführung jene Selbständigkeit gewinnen können, die ihm in der wissenschaftlichen Arbeit selbst abverlangt wird.
- (2) Aus dem sozialen Grundrecht auf materielle Sicherung des im Grundgesetz garantierten freien Studiums und der freien Wahl der Ausbildungsstätte und des Berufs. Zur Zeit können die nicht bedürftigen Eltern, als die sog. "Unterhaltsverpflichteten" noch nach der Volljährigkeit den Ausbildungs- und Berufsweg ihres erwachsenen Sohnes oder ihrer erwachsenen Tochter bestimmen, indem sie von der Einhaltung ihrer Vorstellungen die Gewährung des monatlichen Zuschusses abhängig machen, oder überhaupt die Finanzierung eines Studiums verweigern.
- (3) Aus dem sozialen Grundrecht auf gerechte Entlohnung einer Arbeitsleistung, die für die moderne Industriegesellschaft unentbehrlich ist. Durch die Sicherung des zur Durchführung eines Studiums notwendigen Existenzminimums nach dem "Subsidiaritätsprinzip" (der katholischen Soziallehre) wird der Norm der sozialen Gerechtigkeit nicht entsprochen.
- (4) Aufgrund der Verpflichtung des demokratischen Sozialstaates als sozialer Gerechtigkeitsstaat zur Demokratisierung des Bildungswesens durch Sicherung gleicher Startchancen und Entfaltungsmöglichkeiten für alle Begabten.
- (5) Angesichts der Funktion des Sozialstaates in der modernen Industriegesellschaft, der zur Aufrechterhaltung und Expansion des gesamtgesellschaftlichen Produktionsprozesses in ursprünglich gesellschaftliche Aufgabenbereiche eintreten muß, auf dem Wege der Vergesellschaftung mindestens derjenigen öffentlichen Dienste, die von privater Seite nicht mehr auf dem objektiv notwendigen Niveau gehalten werden könnten. (1)

Die Zahlung der Arbeitsentschädigung auch an Studenten aus Elternhäusern mit hohem Einkommen ist nicht nur aufgrund des formalen Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt (gleiche Leistungen an alle, die gleichwertige Arbeit leisten), sondern, um auch diesen Studenten die Ausbildungsfreiheit und freie Wahl und Gestaltung des Studienweges zu gewährleisten, die auch in ihrem Falle durch die Weigerung von Eltern, das (oder ein bestimmtes) Studium zu finanzieren, eingeschränkt werden kann.

Studienhonorar und Staat

Es spricht nicht für ein besonderes Vertrauen die angeblich gesunde Demokratie in der Bundesrepublik, wenn in der bisherigen Auseinandersetzung um die Studentenförderung das Argument im Mittelpunkt stand, durch eine staatliche Förderung werde der Student automatisch zum abhängigen Staatsdiener "verbeamtet".

Einige Vertreter der Bundesregierung haben immer wieder vor dieser verderblichen Konsequenz gewarnt, wenn es galt, notwendige Ausgaben für die Studentenförderung zu beschneiden. Man verwies sehr gern auf das Beispiel der DDR, wo eine ausgedehnte Studentenförderung angeblich mit der Abhängigkeit des Studenten vom Staat bezahlt werden muß. In Wirklichkeit ist diese zwangsläufige Verbindung nicht gegeben. Die nach wie vor bestehende Ent-

(1) Vgl. Kapitel III, Akademische Freiheit und soziale Demokratie

(2) Vgl. De la Fournière/Borella, Le syndicalisme étudiant, Paris 1957, S. 93 ff.

mündigung der Studenten in der DDR ist nicht auf die Studentenförderung an sich zurückzuführen, und wird auch mit ihrer Hilfe kaum vergrößert. Die wirksamsten Instrumente der Reglementierung sind andere als die Förderung: z. B. die Zulassungspolitik und die Organisationsform des Studiums. Umgekehrt zeigt ja das englische Beispiel, daß ein hoher Prozentsatz Geförderter den Studenten nicht automatisch zum "Staatsklaven" macht.

Es muß daher zu Bedenken Anlaß geben, wenn ausgerechnet von der Bundesregierung, die ja im Zweifel den Staat repräsentiert, der reglementieren und manipulieren könnte, vor der Abhängigkeit des Studenten gewarnt wird. Ein wirklich demokratisch kontrollierter Staat müßte die Gewähr dafür bieten, daß dem geförderten Studenten seine Unabhängigkeit erhalten bleibt. Aber selbst wo in die demokratische Kontrolle eingestanden werden muß - kein großes Vertrauen gesetzt wird, wie in der Bundesrepublik, ist ein allgemeines Studienhonorar ein größerer Schutz gegen staatliche Manipulationen als eine selektive Studentenförderung nach Begabung und Gesinnung der Bedürftigen.

Allen ernst gemeinten Befürchtungen, daß die mit dem Studienhonorar zu erreichende Lösung des Studenten aus familiären und hochschulfremden privaten Abhängigkeitsverhältnissen nur in eine um so totalere Bindung an den Staat umschlagen müsse, ist daher entgegenzuhalten: Solange die im Grundgesetz garantierte formal-rechtsstaatliche Freiheit von Forschung, Lehre und Studium überhaupt erhalten bleibt, gerät der Student durch ein Studienhonorar nicht in Abhängigkeit von der staatlichen Bürokratie, ebenso wenig wie der unabsetzbare Hochschullehrer durch seine Besoldung; im Gegenteil: da die problematischen, durch Richtlinien der Verwaltung zu manipulierenden besonderen Bedürftigkeits- und Begabungsprüfungen entfallen, ist mit der Zulassung zum Studium durch die akademische Selbstverwaltung für alle Studenten automatisch die Voraussetzung der Zahlung des Studienhonorars gegeben. Mit der Zahlung einer allgemeinen Arbeitsentschädigung an alle Studenten können daher keine anderen Bedingungen verknüpft werden, als sie gegenwärtig von jedem Studenten verlangt werden: der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.

Könnte der Student aus der Tatsache seines Studiums den Anspruch auf eine Art von Entlohnung ableiten, dann wäre es dem Staat unmöglich, seine freiwillig gewährte Unterstützung von einer Reihe von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen.

Auch in Westdeutschland kann nur durch ein Studienhonorar gewährleistet werden, daß nicht eines Tages eine intolerante Regierung das "Verständnis für die Umwelt" als Voraussetzung für die Förderung in sehr eigentümlicher Weise definiert und etwa oppositionelle Studenten grundsätzlich als "charakterlich unreif" von der selektiven Förderung ausschließt. Die Förderung durch ein Studienhonorar liegt also im Interesse aller Studenten, die weder eine Abhängigkeit vom Elternhaus nach der Volljährigkeit, noch eine Abhängigkeit vom Staat, von Förderungsbürokraten und Gesinnungsschnüfflern für wünschenswert halten.

Das Studienhonorar ist gerade das wirkungsvollste Instrument für die faktisch vollständige Ausschaltung staatlichen und privaten Einflusses auf die Studentenförderung. Selbst von einem einseitig bei dieser Begründung verharrenden liberalen Standpunkt erscheint also das Studienhonorar gerechtfertigt als eine selbstverständliche Pflicht des Staates, wie im Falle anderer öffentlicher Dienste, deren Leistungen (z. B. Energieversorgung) ebenfalls unterschiedslos und ohne besondere Abhängigkeiten zu begründen, allen Staatsbürgern zugute kommen.

Studienhonorar und Ausbildungsbeihilfe

Das Studienhonorar muß aber auch im Zusammenhang einer allgemeinen Sozial- und Bildungsreform gesehen werden, die der Demokratisierung der Bildungswege dient. Im Rahmen einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Jugendförderung und Ausbildungsförderung ist das Verhältnis zwischen Ausbildungsbeihilfe und Ausbildungsentschädigung (Honorar, Ent-

Dabei wird von der unterschiedlichen Funktion der jeweiligen Ausbildungsform sowie von dem Alter des Auszubildenden auszugehen sein: Es ist zu unterscheiden zwischen a) verschiedenen Graden der Produktivität einer Ausbildung im Rahmen des gesellschaftlichen Produktionsprozesses im weitesten Sinne und b) den verschiedenen Altersstufen, in denen schrittweise die Volljährigkeit erreicht wird. In beiden Fällen sind die Übergänge fließend.

Die Schule dient noch mehr der allgemeinen Bildung und Erziehung, weniger der direkten Berufsausbildung, wie die Fachschulen, noch der direkten Berufsvorbildung wie die Hochschulen.

Die Volljährigkeit beginnt zwar in der Bundesrepublik rechtlich erst mit 21 Jahren, aber die Vollendung des 18. Lebensjahres ist faktisch ein viel realerer Einschnitt, dem neben dem Ende der Schulpflicht auch noch einige andere juristische Statusänderungen entsprechen.

Da einerseits echte Arbeitsleistungen im Zusammenhang des gesellschaftlichen Produktionsprozesses nur im Hoch- und Fachschulstudium, nicht in der allgemeinbildenden Schule erreicht werden, und da andererseits, real, "schon gesehen sich die eigentliche Grenze der Volljährigkeit vom vollendeten 21. zum 18. Lebensjahr verschoben hat, so kann zwischen Ausbildungsbeihilfen für sozial bedürftige Schüler (bis zum 18. Lebensjahr als Erziehungsbeihilfe an die Eltern, danach als direkte Beihilfe an den Schüler) und Arbeitsentschädigung (Honorar) für Studierende der Fach- und Hochschulen unterschieden werden.

Die Unterhaltspflicht der Eltern sollte - auch wenn sich eine rechtliche Vorverlegung der Volljährigkeit nicht erreichen läßt - faktisch mit dem Ablauf des schulpflichtigen Alters enden, das bedeutet aber auch die Begrenzung der Unterstützung von sozial schwächer gestellten Eltern durch Ausbildungsbeihilfen für ihre Kinder auf das schulpflichtige Alter. Danach ist ihre Ausbildung entweder - im Falle einer weitergehenden Schulbildung durch direkte Ausbildungsbeihilfen an die Schüler selbst oder aber durch Zahlung einer Arbeitsentschädigung (Studienhonorar) - beim Studium an Hoch- und Fachschulen - zu fördern.

Eine Unterscheidung zwischen Hoch- und Fachschulstudium im Rahmen der Studentenförderung ist nicht zu rechtfertigen. Auch die Ausbildung der Fachschulstudenten ist eine Grundvoraussetzung der dynamischen Weiterentwicklung des Wirtschaftslebens. Ihre intensive, wenn auch weniger selbständige Arbeit an der Qualifizierung ihrer Arbeitskraft für spezielle Funktionen im Berufsleben setzt sich noch direkter in ökonomische Werte um als ein wissenschaftliches Studium, das zum Teil nur im Gesamtzusammenhang des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses in der Hochschule und über verschiedene Stufen der Vermittlung "produktiv" im ökonomischen Sinne erscheint.

Eine Beschränkung des Studienhonorars auf die Studenten wissenschaftlicher Hochschulen setzte voraus, daß es allein aus dem - berechtigten - liberalen Prinzip der Bewahrung, wenn nicht überhaupt der vollen Verwirklichung akademischer Freiheit gefördert werde. Der Student würde danach nicht als junger Mensch mit dem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und freie Berufswahl gefördert werden, sondern als künftiger (oder "vorübergehend" tätiger) Wissenschaftler. Das Studium erhielte wiederum den Charakter eines sozialen "Privilegs zur Muße" in bewußter Distanz zu den unterprivilegierten Fachschulabsolventen. Nichts kann aber der Sache der Studentenförderung mehr schaden als eine verbreitete Mißgunst gegen Privilegien der Studenten.